

Satzung des Fördervereins

Verein der Ehemaligen und Freunde der Ursulinenschule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ursulinenschule – Verein der Ehemaligen und Freunde der Ursulinenschule“. Er hat seinen Sitz in Fritzlär. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein beantragt beim Amtsgericht Fritzlär die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der ehemaligen SchülerInnen der Ursulinenschule, der LehrerInnen, der Eltern von SchülerInnen und aller sonstigen Freunde dieser Schule sowie die Förderung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen der Schule und die Pflege der alten Beziehungen unter den Mitgliedern. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Der Verein verfolgt insbesondere den Zweck, die Verwendung, der von den Mitgliedern gezahlten Mitgliedsbeiträgen und der Beträge, die von anderer Seite dem Verein zur Verfügung gestellt werden, rechtlich abzusichern, und diese Geldbeträge nur im Interesse der SchülerInnen der Schule zu verwenden und über das rechtliche Schicksal angeschaffter Gegenstände zu entscheiden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Verwendung seiner gesamten Mittel allein im Interesse der SchülerInnen der Ursulinenschule im Rahmen der Schulzwecke (Förderung der Jugendpflege, der Wissenschaft, der Kunst, der Erziehung, des Sports, der sonstigen ganzheitlichen Bildung im Rahmen der Schule). Etwa erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Auszahlungen, auch nicht die eingezahlten Beiträge, auch keine etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt und sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.

Dies gilt nicht für die Gründungsversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

1. Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist.
2. den Ausschluss.
3. den Tod.

§ 6 Ausschluss der Mitgliedschaft

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhält seine Mittel durch freiwillige Zuschüsse und durch einen festgesetzten jährlichen Mindestbeitrag von 15,00€. Eine notwendige Erhöhung der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der SchriftführerIn
4. dem/der SchatzmeisterIn
5. und ein weiteres Mitglied aus der Schulleitung, kraft Amtes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Gewählt ist, wer die größte Zahl der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich aus. Ersatz der baren Auslagen wird geleistet.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bis zur Wahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstandsvorsitzende vertritt jeweils allein; im übrigen je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, den Verein als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Zwecke geeignete Vertreter beauftragen und auch die allgemeine Geschäftsführung des Vereins oder Teile der allgemeinen Geschäftsführung des Vereins einem Bevollmächtigten anvertrauen.
- b) Der Vorstand beschließt über folgende Punkte durch Mehrheitsbeschlüsse.

über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, der sonstigen Spenden sowie über Verfügungen, die mit Spenden erworbene Gegenstände betreffen.
- c) Über Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit sämtlicher anwesender Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Der/Die Schatzmeisterin erledigt die allgemeinen Kassengeschäfte. Zahlungen darf er/sie nur im Rahmen des beschlossenen Etats ausführen. Der/Die Vorsitzende ist befugt, dem/der SchatzmeisterIn generelle Einzelvertretungsvollmacht für die Leistung von Zahlungen zu erteilen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Alljährlich wird mindestens eine Mitgliederversammlung von dem/der Vorsitzenden – im Falle der Verhinderung oder des Wegfalls durch dessen/deren Stellvertreter/in – einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 3 Tage vor dem Termin und Anträge für Anschaffungen müssen spätestens zum 01. Februar eines Jahres an den Vorsitzenden gerichtet werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Die Wahl des Vorstandes.
4. Die Entscheidung über Einsprüche der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes.
5. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassungen über Beitragsänderungen.
7. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Bei Abstimmungen genügt jeweils die einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zweck und Gründe für die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen in dem schriftlichen Antrag genannt werden. Für die Einberufungsfrist gilt entsprechend § 10.

Über einzelne Anträge kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege einen Beschluss herbeiführen, wenn nicht mindestens ein Zehntel der abgegebenen Stimmen widersprechen. Der Antrag muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Abstimmung bekannt gegeben werden.

§ 12 Beurkunden von Beschlüssen und Niederschriften

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vereinsauflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Vermögen

Weder die SchülerInnen, noch der Schulträger, noch sonstige Stellen haben irgendwelche Rechtsansprüche auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Erbringung von Leistungen können derartige Rechtsansprüche gegen den Verein nicht erwachsen. Der Verein leistet nur freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs.

Der Schulträger erwirbt an vom Verein angeschafften Gegenständen nur dann Eigentum, wenn dies vom Verein schriftlich erklärt wird. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger (Bistum Fulda) mit der Auflage, dieses Vermögen einzig und allein im Interesse der SchülerInnen der Ursulinenschule zu verwenden. Falls zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins diese Schule nicht mehr existieren sollte, kann der Schulträger frei über das Vermögen verfügen.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins und Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zwecke des Vereins und der Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten wegen der Vorschrift der Gemeinnützigkeits-Verordnung dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttretung der Satzung

Die Satzung tritt am in Kraft.